

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: **P-14-002260-PR04-ift**
(AbP-K08-01-de-04)

Gegenstand: **Fugendichtband mit der Bezeichnung "VKP Basic"**

entsprechend
der VwV TB vom 20. Dezember 2017, Punkt C 3.2
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten
gestellt werden und die normalentflammbar (Baustoffklasse
DIN 4102-B2) sind.

Antragsteller: **Adolf Würth GmbH & Co. KG**

Reinhold-Würth-Str. 12-17
74653 Künzelsau
Deutschland

Gültig ab 13.08.2019

Gültig bis: 13.08.2024

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-11-001821-PR01-ift vom 12. September 2014. Dem Gegenstand ist erstmals am 13. Juni 2005 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des imprägnierten Fugendichtbandes mit der Bezeichnung "VKP Basic", als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach der VwV TB vom 20. Dezember 2017, Punkt C 3.2.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Produkt darf in und an Profilen zum Abdichten von Fugen an Montage- und Bauwerksfugen verwendet werden.
- 1.2.2 Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach der VwV TB vom 20. Dezember 2017, Punkt C 3.2 lfd. Nr. zu erfüllen sind.
- 1.2.4 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.
- 1.2.5 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der imprägnierte PU-Weichschaum des Fugendichtbandes muss schwarz oder grau sein.
- 2.1.2 Das Fugendichtband aus imprägniertem PU-Weichschaum muss einseitig mit einer Selbstklebeausrüstung versehen werden.
- 2.1.3 Das Fugendichtband muss aus imprägniertem PU-Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden.
- 2.1.4 Das Raumgewicht des Fugendichtbandes aus imprägniertem PU-Weichschaum muss im unkomprimierten Zustand (ohne Klebekaschierung) zwischen 50 kg/m³ und 90 kg/m³ betragen.
- 2.1.5 Das Flächengewicht der Selbstklebeausrüstung muss 120 g/m² (± 10 %) betragen.
- 2.1.6 Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den beim **ift** Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.7 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Bericht/e	Prüfverfahren
ift Rosenheim	19-003896-PR01 Datum: 01. Oktober 2019	DIN 4102-1 ABM-Beschluss BS-PRF-DE-KL-B2-07

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

- 2.2.1 Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass der Baustoff den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - „Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2) nur zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Entsprechend den Festlegungen in der VwV TB 20. Dezember 2017, Punkt C 3.2, bedarf das im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt für die Bestätigung der Übereinstimmung den Nachweis durch

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH).

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle ist die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

4.1.1 Keine Festlegungen

4.2 Bemessung

4.2.1 Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

5.1.1 Das Fugendichtband aus imprägniertem PU-Weichschaum muss in der realen Einbausituation auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke komprimiert eingebaut werden.

5.1.2 Das Fugendichtband aus imprägniertem PU-Weichschaum muss in der realen Einbausituation einseitig auf einen mineralischen oder metallischen Baustoff aufgeklebt werden.

5.1.3 Das unkomprimierte Fugendichtband aus imprägniertem PU-Weichschaum muss eine Banddicke von ≤ 60 mm aufweisen.

5.1.4 Die ausgefüllte Fugentiefe muss größer oder gleich der komprimierten Fugenbreite sein.

6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

6.1.1 Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März

2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 in Verbindung mit der VwVTB vom 20. Dezember 2017 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
02.10.2019



Dr. rer.nat. Mihaela Buschbeck
Stv. Prüfstellenleiter
Brandschutz



Dr. Ing. Odette Moarcas
Projektingenieur
Brandschutz